

Arztzeugnis – Phil.-nat. Fakultät

Vorgehen bei Prüfungsabmeldung und Arztzeugnissen

Grundlage: Artikel 32 - Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18])

Allgemeine Bedingungen

- Die Ärztin / der Arzt muss das ärztliche Zeugnis wie folgt abfassen (sinngemäss): „**Ich bestätige, dass oben genannte/r Patient/in aus medizinischen Gründen (Datum oder Zeitraum) nicht in der Lage war, eine Prüfung/Prüfungen abzulegen.**“.
- Wird ein Arztzeugnis zu spät oder gar nicht eingereicht, wird die Note 1 gesetzt.
- Studierende, die ein Arztzeugnis abgeben, dürfen während der vom Arzt aufgeführten Krankheitsabmeldung/Dauer der Arbeitsunfähigkeit keine Prüfungen ablegen.

Vorgehen bei krankheitsbedingter Abmeldung **VOR** Prüfungsantritt¹ (nach ordentlicher Abmeldefrist gemäss Art. 32 Abs. 2 RSL Phil.-nat. 18):

- Bitte melden Sie eine krankheitsbedingte Prüfungsabsage unverzüglich dem Sekretariat der Studienleitung (cc Dozierende) und reichen Sie innerhalb von 5 Arbeitstagen das Arztzeugnis (Scan oder Original; Formulierung siehe oben) ein.

Krankheitsbedingter Abbruch, **NACH** Prüfungsantritt:

- Studierende, die wegen plötzlicher Erkrankung eine Leistungskontrolle nicht ablegen können, benötigen ein ärztliches Zeugnis (Dr. med., Formulierung siehe oben). Sie müssen die Abwesenheit schnellstmöglich dem Sekretariat der Studienleitung mitteilen (cc Dozierende) und das Arztzeugnis (Scan oder Original) ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt einreichen (möglichst unmittelbar nach der Prüfung, spätestens jedoch nach 5 Arbeitstagen).
- Nach absolvierter (beendeter) Prüfung kann im Nachhinein kein Arztzeugnis eingereicht werden.

Bitte beachten Sie auch die folgenden drei Punkte:

- Sollten Sie wiederkehrend eine krankheitsbedingte Abmeldung von Prüfungen vornehmen, wenden Sie sich bitte direkt an die Studienleitung, damit über ein angepasstes gemeinsames Vorgehen entschieden werden kann (z.B. Gesuch um Nachteilsausgleich).
- Bedenken Sie, dass gegebenenfalls bei mehrmaligen krankheitsbedingten Abmeldungen von Prüfungen die Studienzeit verlängert werden muss, was einen Antrag bei der Studienleitung bzw. ein Gesuch beim Studienausschuss voraussetzt.
- Wenn jemand während eines Jahres keine Leistungskontrollen absolviert kann ein Studienausschluss erfolgen (Art. 13 Abs. 2 RSL Phil.-nat. 18). Vorbehalten bleiben wichtige Gründe gemäss Art. 35 UniV.

¹ Bei anderen wichtigen Gründen (namentlich Schwangerschaft, Unfall, Militärdienst oder Todesfall einer nahestehenden Person) wenden Sie sich bitte direkt an die Studienleitung.